

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Juni 1961

Nummer 23

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

- 543 31. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte. S. 243
- 544 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 244
- 545 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 244
- 546 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 244
- 547 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 244
- 548 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 244
- 549 Messungsgenehmigung. S. 245
- 550 Messungsgenehmigung. S. 245

Wirtschaft und Verkehr

- 551 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 245
- 552 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 245
- 553 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 246

Gewerbeaufsicht

- 554 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 246

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 555 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Xanten — Baustufenordnung —. S. 247
- 556 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Goch. S. 250
- 557 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Hüls. S. 251
- 558 Verordnung über die Regelung und Abstufung der Bebauung in der Gemeinde Hünxe — Ortsteile Hünxe, Bruckhausen und Bucholtswelmen — des Amtes Gahlen zu Hünxe. S. 251
- 559 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 5 und Leitplanänderung Nr. 4 der Stadt Dülken. S. 254
- 560 Offenlegung des Leitplanes der Stadt Homberg (Niederrhein) S. 254
- 561 Offenlegung des geänderten Leitplanes der Stadt Rees. S. 254
- 562 Offenlegung der Änderung Nr. 2 des Leitplanes der Gemeinde Rheinkamp. S. 254
- 563 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Osterath. S. 254
- 564 Wegeeinziehung in Wesel. S. 255
- 565 Wegeeinziehung in der Gemeinde Labbeck (Kreis Moers). S. 255
- 566 Wegeeinziehung in Leverkusen. S. 255
- 567 Wegeeinziehung in Xanten. S. 255
- 568 Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers S. 255
- 569 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 255
- 570 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 255

Beilagen: Baustufen- und Bauzonenplan von Xanten, Goch, Hüls

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

543 31. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte

Der Regierungspräsident
13.11.30 — Fortbildung

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum, veranstaltet mit dem Bundesverband der Deutschen Landesbeamten e. V. und dem Fachverband der Landesbeamten Westfalen-Lippe in der Zeit vom 28. bis 30. Juni 1961 im Hause der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Bochum, Wittener Straße 61, eine

„Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte“.

Tagungsfolge:

Mittwoch, den 28. Juni 1961:

15.00 bis 15.15 Uhr: Universitätsprofessor Dr. P. H. Seraphim, Bochum: Begrüßung und Eröffnung.

15.15 bis 16.45 Universitätsprofessor Dr. Beitzke, Bonn: Anerkennung der Vaterschaft.

17.00 bis 18.30: Oberregierungsrat Dr. Thomssen, Düsseldorf: Die Personenstandsbestimmung. (§§ 25, 26 und 27 PStG.)

Donnerstag, den 29. Juni 1961:

9.00 bis 10.20 Uhr: Ministerialdirigent Dr. Rietdorf, Düsseldorf: Verschiedenheit des Personenstandsrechts zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetzone.

10.30 bis 11.50 Uhr: Regierungsdirektorin Billen, Düsseldorf: Grundzüge des Eheschließungs- und des Namensrechts in Italien und Spanien.

12.00 bis 13.00 Uhr: Oberregierungsrat Sigulla, Düsseldorf: Probleme des neuen Familienbuches.

15.00 bis 16.20 Uhr: Ministerialrat Massfeller, Bonn: Das Familienrechtsänderungsgesetz.

16.45 bis 18.15 Uhr: Landesbeamter Ahlborn, Göttingen: Landesamtliches Kolloquium.

Freitag, den 30. Juni 1961:

9.00 bis 10.30 Uhr: Ephorus Dr. Danielsmeyer, Soest: Kirche und Landesamt.

10.45 bis 12.15 Uhr: Universitätsprofessor Dr. Raape, Hamburg: Grundsätzliche Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Standesamtswesens.

12.15: Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Dr. Knost, Braunschweig: Schlußwort.

Es wäre zu begrüßen, wenn möglichst viele Standesbeamte Gelegenheit hätten, an der Tagung teilzunehmen.

Abl. Reg. Ddf. 1961: S. 243

544 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 3/58

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Gartrop-Bühl berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 20. Juni 1961 um 11 Uhr im Rathaus Hünxe, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 244

545 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 39/58

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven—Wesseling, Abzweig BP, in der Gemarkung Bucholtswelmen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 20. Juni 1961, 10 Uhr, im Rathaus Hünxe, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 244

546 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 29/58, 19/59

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der ESSO AG Hamburg und der Nord-West-Oelleitung GmbH. Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung Köln—Mechenich—Gelsenkirchen und der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Eggerscheidt berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 16. Juni 1961 um 11.15 Uhr im Rathaus Lintorf, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 244

547 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 31/58, 16/59

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Ruhrgas AG. Essen als Beauftragte der ESSO AG. Hamburg und der Nord-West Oelleitung GmbH. Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung, Köln—Mechenich—Gelsenkirchen in der Gemarkung Lintorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 16. Juni 1961 um 9.45 Uhr im Rathaus Lintorf, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 244

548 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 37/58

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelms-

haven—Wesseling, Abzweig BP, in der Gemarkung Gartrop-Bühl berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 20. Juni 1961, um 15.15 Uhr, im Rathaus Hünxe, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 244

549 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schwarzbach, Geldern, Nordwall 54, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Josef Sibben ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 5. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte
und Landkreise des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 245

550 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, Hebbelstraße 3, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch die Ingenieure für Vermessungstechnik Alexander P e n n e k a m p und Wolfgang M e i ß n e r ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 5. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 245

Wirtschaft und Verkehr

551 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 03 (26 + 27)

Düsseldorf, den 30. Mai 1961

Der Wuppertaler Stadtwerken-Aktiengesellschaft, Wuppertal-Barmen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fas-

sung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wülfrath/Wilhelmstraße nach Wuppertal-Elberfeld/Bhf. über Schlupkothen — Oberdüssel — Wülfrath/Grenze — Hainstraße — August-Bebel-Straße — Hansastrasse — Neumarkt, befristet bis zum 30. September 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Halteschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Auf der durchgehenden Strecke dürfen täglich nur insgesamt acht Fahrtenpaare verkehren.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 245

552 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen

Der Regierungspräsident
53.50 — 14

Düsseldorf, den 29. Mai 1961

Der Stadt Neuß (Verkehrsbetriebe) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von Neuß-Neußerfurth nach Neuß-Grimmlinghausen mit Abzweigung von Neuß/Zollstraße nach Neuß/Eichendorffstraße, befristet bis zum 21. Mai 1986, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in dem zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 245

553 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen

Der Regierungspräsident
53.50 — 14

Düsseldorf, den 29. Mai 1961

Der Stadt Neuß (Verkehrsbetriebe) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von Neuß/Neußerfurth nach Kaarst, befristet bis zum 21. Mai 1964, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen

gen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 246

Gewerbeaufsicht

554 Ungültigkeit von Sprengstofflerlaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23.III 8723 B

Düsseldorf, den 30. Mai 1961

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
1. Heinrich Artz, Oberhausen, Hausbergstraße 14	C 15/59 1959	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
2. Hans Weinreich, Wanne-Eickel, Fritz-Reuter-Str. 26	C 4/60 1960	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
3. Werner Nissen, Dinslaken, Wörthstr. 19	C 5/60 1960	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
4. Johann Baumann, Essen, Friederikenstr. 14	C 21/60 1960	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 246

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

555 **Verordnung** **über die Abstufung und Regelung der Bebauung** **für die Stadt Xanten — Baustufenordnung —**

Der Rat der Stadt Xanten hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 209) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) in seiner Sitzung vom 25. Mai 1961 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Xanten beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289),
- b) § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283),
- c) Art. 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- d) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Nach § 7 A der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 52/1938) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. 1958 S. 1), nachfolgend kurz VBO genannt, werden für die bauliche Ausnutzung von Grundstücken im Stadtgebiet Xanten folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

- | | | |
|-------------------|---|--|
| 1. A-Gebiete | = | Kleinsiedlungsgebiete |
| 2. B-Gebiete | = | reine Wohngebiete |
| 3. C-Gebiete | = | gemischte Wohngebiete |
| Baustufe B I o: | = | eingeschossige, offene Bauweise |
| Baustufe B I g: | = | eingeschossige, geschlossene Bauweise |
| Baustufe B II o: | = | zweigeschossige, offene Bauweise |
| Baustufe B II g: | = | zweigeschossige, geschlossene Bauweise |
| Baustufe B III o: | = | dreigeschossige, offene Bauweise |
| Baustufe C I g: | = | eingeschossige, geschlossene Bauweise |
| Baustufe C II g: | = | zweigeschossige, offene Bauweise |
| Baustufe C II g: | = | zweigeschossige, geschlossene Bauweise |
| Baustufe C III g: | = | dreigeschossige, geschlossene Bauweise |
| 4. E-Gebiete | = | Gewerbegebiete. |

§ 2

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten gemäß § 7 A Nr. 2 der VBO als Außengebiete, deren Ausnutzung durch § 7 A Nr. 50—60 der VBO geregelt ist.

Der Anbau an Bundesstraßen richtet sich nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903).

§ 3

Sonderbestimmungen

Für die unter § 1 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung eingeführten Zwischenbaustufen B I o, B I g und C I g gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A der VBO folgende Vorschriften:

Baustufe B I o

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß

Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu einer Frontlänge von 22 m. Gruppen nach § 8 Ziffer 11 VBO, Bauwuch beiderseits der Nachbargrenze mindestens 4 m.

Geschoßflächenzahl: 0,30.

Baustufe B I g

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{7}{20}$ der Grundstücksfläche

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß

Bauweise: eingeschossige, geschlossene Häuserreihen mit Brandmauern auf den Nachbargrenzen.

Geschoßflächenzahl: 1,05.

Baustufe C I g

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{4}{10}$ der Grundstücksfläche

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß

Bauweise: eingeschossige, geschlossene Häuserreihen mit Brandmauern auf den Nachbargrenzen.

Geschoßflächenzahl: 0,40.

§ 4

Beschreibung der Baugebiete und des Baustufenplans

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete, welche wesentlicher Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist, festgelegt.

Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — zu jedermanns Einsicht aus.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense)

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziff. 15, des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft.

§ 7

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verliert die Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für die Stadt Xanten vom 5. Dezember 1957 ihre Gültigkeit.

Xanten, den 25. Mai 1961

Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Paul Langen
Bürgermeister

Anlage

zur
Verordnung
über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die
Stadt Xanten
— Baustufenordnung —

Beschreibung der einzelnen Baugebiete.

Die jeweils vorangestellten Ziffern und Buchstaben bedeuten: Baugebiet/Baustufe. Der Text erläutert die Umgrenzung der Baugebiete.

1 A Das Gebiet westlich der L. II. O. Nr. 3 in einer Tiefe von 40 m, unter Berücksichtigung des Anbauverbotes an der L. II. O. Nr. 3. Das Gebiet paßt sich den in nordöstlicher Richtung verlaufenden Eigentumsgrenzen an und beginnt 40 m und endet 220 m nordöstlich der B 57.

2 A Das Gebiet östlich der L. II. O. Nr. 3 in einer Tiefe von 80 m, unter Berücksichtigung des Anbauverbotes an der L. II. O. Nr. 3. Das Gebiet beginnt 140 m und endet 215 m nordöstlich der B 57.

3 A Das Gebiet nordwestlich der Antoniusstraße in einer Tiefe von 100 m, beginnend an der Siegfriedstraße, endend an dem nordwestlich verlaufenden Verbindungsweg, bzw. in einem Abstand von 40 m, gemessen von dem Rand der befestigten Fahrbahnkante der B 57.

4 A Das Gebiet südöstlich der Antoniusstraße begrenzt durch die zur Antoniusstraße in ca. 40 m Tiefe parallel laufende Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 129 sowie durch die Richtung Bommelstraße und Brückstraße verlaufenden Verbindungswege.

5 A Das Gebiet südöstlich der Antoniusstraße begrenzt durch die zur Antoniusstraße in ca. 40 m Tiefe parallel verlaufende Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 129 sowie durch die Siegfriedstraße den hierzu 100 m nördlich verlaufenden Verbindungsweg und das unter 13 B I O beschriebene Gebiet.

6 A Das Gebiet nordwestlich der Landwehr zwischen Bundesbahn und altem Sportplatz. Den Sportplatz entlang mit einer Tiefe von 190 m, den Bundesbahnkörper entlang mit einer Tiefe von 235 m.

7 A Das Gebiet zwischen Holzweg, dem Bundesbahnkörper, Landwehr, Poststraße mit Ausnahme der unter 29 und 30 B II O beschriebenen Gebiete.

8 A Das Gebiet südlich des Holzweges in einer Tiefe von 50 m beginnend 20 m und endend 260 m östlich des Bundesbahnkörpers.

9 A Das Gebiet zwischen Holzweg, Poststraße, der NS Ia und dem unter 8 A beschriebenen Gebiet. In diese Fläche eingeschlossen ist das Siedlungsgebiet „Am leegen Berg“ ausgeschlossen sind die unter 32 und 34 B II O beschriebenen Gebiete. Es wird das Anbauverbot an der NS Ia berücksichtigt.

10 A Das Gebiet südlich der Römerstraße in einer Tiefe von 40 m und einer Länge von 290 m gerechnet ab der Straße Fürstenberg, sowie das Gebiet eines 50 m tiefen Streifens nördlich der Römerstraße und östlich des Veener Weges. Hierfür beträgt die Länge an der Römerstraße 260 m, die am Veener Weg 140 m bis an den Verbindungsweg Veener Weg — Holzweg heranreichend, gemessen von Einmündung Römerstraße in den Veener Weg. Es wird das Anbauverbot an der NS Ia berücksichtigt.

11 B I o Das Gebiet nördlich des Erprather Weges mit einer Tiefe von 50 m, führend von der Siegfriedstraße bis zur Parzelle 1 Flur 2 einschließlich.

12 B I o Das Gebiet zwischen Bundesbahngelände, Erprather Weg, Lion'scher Weg und Hagenbuschstraße in einer Tiefe von 50 m den Lion'schen und den Erprather Weg entlang. Es entfällt Parzelle 433 Flur 6.

13 B I o Das Gebiet nordöstlich der Siegfriedstraße begrenzt durch die Norbertstraße, und zu dieser in 100 m Abstand parallel laufenden Parzellengrenze, sowie durch die Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 129, die in etwa 50 m Abstand zur Siegfriedstraße parallel verläuft.

14 B I o Das Gebiet zwischen Siegfriedstraße, Norbertstraße und Poststraße.

15 B I o Das Gebiet nordwestlich der Hagenbuschstraße in einer Tiefe von 50 m führend vom Lion'schen Weg bis 40 m an die Poststraße.

16 B I o Das Gebiet südöstlich der Hagenbuschstraße in einer Tiefe von 50 m vom Bahnhof bis 50 m an die Poststraße reichend.

17 B I o Das Gebiet zwischen Holzweg, Veener Weg und Poststraße. Es entfällt das unter 33 B II o beschriebene Gebiet.

18 B I o Das Gebiet südwestlich der Viktorstraße in einer Tiefe von 50 m und einer Länge von 105 m, gerechnet ab Einmündung Römerstraße in die Straße Fürstenberg.

19 B I o Das Gebiet südöstlich der Georg-Bleibtreu-Straße in einer Tiefe von 50 m; südlich begrenzt durch die Viktorstraße, nördlich begrenzt durch eine 40 m westlich zur B 57 laufenden Parallele, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahnkante.

20 B I o Das Gebiet zwischen Viktorstraße, B 57, Georg-Bleibtreu-Straße und dem daran in ca. 60 m Abstand parallel verlaufenden Verbindungsweg, B 57 — Viktorstraße mit Ausnahme des unter 38 B II o näher beschriebenen Gebietes sowie auch eines 40 m westlich der B 57 verlaufenden Streifens, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahnkante.

21 B I o Das Gebiet nordwestlich des in ca. 60 m Abstand zur Georg-Bleibtreu-Straße parallel verlaufenden Verbindungsweges B 57 — Viktorstraße, begrenzt durch die Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 129, sowie durch das unter 38 B II o beschriebene Gebiet und das Anbauverbot an der B 57 von 40 m, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahnkante.

22 B o entfällt.

23 B I g Die südwestliche Hälfte des Gebietes Kurfürstenstraße, Marsstraße, Wall und Bahnhofstraße mit Ausnahme der unter 64 C III g und 59 C II g näher beschriebenen Gebiete.

24 B I g Die nordöstliche Hälfte des Gebietes Wall, Niederstraße, Spülsteg. Das Gebiet reicht vom Spülsteg bis 40 m an den Wall und hat seine größte Tiefe am Spülsteg mit 40 m und die geringste Tiefe von 15 m an der beschriebenen Stelle am Wall.

25 B II o Das Gebiet beiderseits der Verbindungsstraße Poststraße — Lion'scher Weg zwischen der Hagenbuschstraße, der Poststraße, dem Erprather Weg und dem Lion'schen Weg. Es entfällt das unter 15 B I o beschriebene Gebiet.

26 B II o Das Gebiet südwestlich der Poststraße und zu dieser in 50 m Tiefe parallel. Es reicht von der Hagenbuschstraße bis 50 m an die Bahnhofstraße.

27 B II o Das Gebiet nordöstlich der Poststraße und nördlich der Engelbert-Humperdinck-Str. mit einer Tiefe von 40 m, beginnend 45 m südlich der Bahnhofstraße, endend an der Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 129.

28 B II o Das Gebiet südwestlich der Poststraße mit einer Tiefe von 35 m, beginnend 30 m südöstlich der Bahnhofstraße, endend an der Landwehr.

29 B II o Das Gebiet südwestlich der Poststraße in einer Tiefe von 40 m übergehend in eine Parzellengrenze, die in ca. 30 m Abstand zur Poststraße verläuft. Das Gebiet endet am Kapellchenweg.

30 B II o Das Gebiet südwestlich der Poststraße zwischen Kapellchenweg und Holzweg in einer Tiefe von 25 m, begrenzt durch eine Parzellengrenze, sowie auch nördlich des Holzweges in einer Tiefe von 50 m, in einer Länge von 100 m, gemessen ab Poststraße, begrenzt durch eine Parzellengrenze.

31 B II o Das Gebiet nordöstlich der Poststraße zwischen Holzweg und Engelbert-Humperdinck-Str. in einer Tiefe von 20 m begrenzt durch eine Parzellengrenze, sowie südöstlich der Engelbert-Humperdinck-Str. in einer Tiefe von ca. 35 m begrenzt durch die Verbandsgrünfläche Nr. 129.

32 B II o Das Gebiet südwestlich der Poststraße zwischen Holzweg und der Straße „Am leegen Berg“ mit einer Tiefe von 43 m begrenzt durch eine Parzellengrenze.

33 B II o Das Gebiet nordöstlich der Poststraße zwischen Holzweg und Veener Weg mit einer Tiefe von 38 m begrenzt durch eine Parzellengrenze.

34 B II o Das Gebiet zwischen der Straße „Am leegen Berg“, der Poststraße und der NS Ia, sowie der Parzellengrenze, die, gemessen ab Einmündung „Am leegen Berg“ — Poststraße, in 60 m Abstand zur Poststraße verläuft. Es wird das Anbauverbot an der NS Ia berücksichtigt.

35 B II o Das Gebiet östlich der Poststraße zwischen Römerstraße, der NS Ia und einer Parzellengrenze, die, gemessen ab Einmündung Römerstraße-Poststraße, in ca. 25 m Abstand zur Poststraße verläuft. Es wird das Anbauverbot an der NS Ia berücksichtigt.

36 B II o Das Gebiet zwischen Veener Weg, Holzweg, dem Verbindungsweg Holzweg-Veener Weg, der ca. 50 m südlich des Holzweges liegt, der Viktorstraße und dem unter 18 B I o beschriebenen Gebiet.

37 B II o Das Gebiet südwestlich der Viktorstraße zwischen Wall und Holzweg begrenzt durch die Verbandsgrünfläche Nr. 129.

38 B II o Das Gebiet nordöstlich der Viktorstraße zwischen Wall und Georg-Bleibtreu-Straße in einer Tiefe von 50 m.

39 B II o Das Gebiet zwischen Kirchstraße, Karthaus, Marktplatz, Kapitel und dem Verbindungsweg Kapitel-Kirchstraße mit Ausnahme des unter 51 C II g näher beschriebenen Gebietes.

40 B II o Das Gebiet zwischen Kirchstraße, Domplatz und Verbindungsweg Kirchstraße — Domplatz; an der Kirchstraße mit einer Länge von 95 m, gerechnet ab Verbindungsweg, hier rechtwinklig 28 m südöstlich verlaufend, danach rechtwinklig 20 m in nordöstlicher Richtung verlaufend, um dann rechtwinklig in südöstlicher Richtung nach 30 m den Domplatz zu erreichen.

41 B II o Das Gebiet nordöstlich der Straße „Karthaus“ in einer Tiefe von 40 m sich zwischen Spülsteg und einer Eigentumsgrenze erstreckend, die 210 m nordwestlich des Spülsteges und zu dieser parallel ab „Karthaus“ verläuft.

42 B II g Das Gebiet östlich der Rheinstraße in einer Tiefe von 40 m zwischen Rheinstraße und Wall, südlich begrenzt durch das unter 41 B II o näher beschriebene Gebiet.

43 B II g Das Gebiet nordöstlich der Klever Straße in einer Tiefe von 40 m, beginnend 22 m, endend 160 m südöstlich der Kirchstraße.

44 C I g Die südwestliche Hälfte des Gebietes Klever Straße, Bahnhofstraße, Wall und Hagenbuschstraße.

45 C I g Die südwestliche Hälfte des Gebietes Klever Straße, Hagenbuschstraße und Wall.

46 C II o Das Gebiet südöstlich der Bahnhofstraße mit einer Tiefe von 130 m, beginnend mit einer Parallelen, die 35 m südwestlich zur Poststraße verläuft und endend mit einer Parallelen, die 100 m nordöstlich zur Bundesbahn verläuft.

47 C II o Das Gebiet östlich der Einmündung Poststraße-Bahnhofstraße; entlang der Bahnhofstraße mit einer Länge von 55 m, entlang der Poststraße mit einer Länge von 45 m.

48 C II o Das Gebiet nordwestlich der Bahnhofstraße in einer Tiefe von 50 m zwischen Poststraße und dem Verbindungsweg Hagenbuschstraße-Bahnhofstraße, sowie beiderseits des Verbindungsweges in einer Tiefe von 50 m begrenzt durch die Bahnhofstraße und das unter 16 B I o beschriebene Gebiet.

49 C II g Das Gebiet zwischen Kirchstraße, Brückstraße, Wall und Bommelstraße.

50 C II g Das Gebiet zwischen Kirchstraße, Bommelstraße, Wall und Rheinstraße.

51 C II g Das Gebiet nordwestlich des Marktplatzes zwischen Karthaus und Verbindungsweg Marktplatz-Kapitel mit einer Tiefe von 40 m.

52 C II g Das Gebiet zwischen Marktplatz, Hühnerstraße und Scharnstraße.

53 C II g Das Gebiet zwischen Marktplatz, Scharnstraße, Hochstraße und Marsstraße mit Ausnahme des unter 65 C III g näher beschriebenen Gebietes.

54 C II g Das Gebiet zwischen Scharnstraße, Hühnerstraße, Niederstraße und Hochstraße.

55 C II g Das Gebiet zwischen Niederstraße, Wall und Spülsteg mit Ausnahme des unter 24 B I g näher beschriebenen Gebietes.

56 C II g Das Gebiet zwischen Orkstraße, Hochstraße, Niederstraße und Wall.

56 C II g Das Gebiet zwischen Orkstraße, Wall, Mühlenberg und Hochstraße.

57 C II g Das Gebiet zwischen Mühlenberg, Wall, Marsstraße und Hochstraße.

59 C II g Das Gebiet südwestlich der Marsstraße zwischen Wall und Gasthausstraße. Die Tiefe am Wall beträgt 30 m, die an der Gasthausstraße 40 m.

60 C II g Das Gebiet südwestlich der Klever Straße zwischen Hagenbuschstraße, Bahnhofstraße in einer Tiefe von 20 m.

61 C II g Das Gebiet südwestlich der Klever Straße in einer Tiefe von 25 m zwischen Hagenbuschstraße und Wall.

62 C II g Das Gebiet zwischen Kirchstraße, Klever Straße, Wall und Brückstraße.

63 C III g Das Gebiet nordwestlich des Marktplatzes zwischen Verbindungsweg Marktplatz — Kapitel und Kurfürstenstraße mit einer Tiefe von 30 m, bzw. nordöstlich begrenzt durch das unter 43 B II g näher beschriebene Gebiet.

64 C III g Das Gebiet südwestlich der Klever Straße bzw. Marktplatz zwischen Bahnhofstraße und Gasthausstraße in einer Tiefe, in Höhe des Marktplatzes von 45 m und in Höhe der Klever Straße von 15 m, sowie das Gebiet, das sich in 15 m Tiefe südöstlich der Bahnhofstraße zwischen Wall und Klever Straße erstreckt.

65 C III g Das Gebiet östlich der Einmündung Marsstraße — Marktplatz; am Marktplatz mit einer Länge von 55 m und einer Tiefe von 25 m, an der Marsstraße mit einer Länge von 45 m und einer Tiefe von 20 m.

66 E Das Gebiet nordwestlich der Bahnhofstraße und südwestlich des Bahnhofs Xanten-West, entlang die Bahnhofstraße in einer Länge von 320 m, begrenzt durch eine Parzellengrenze und in einer Tiefe von 130 m, gebildet durch eine Parzellengrenze. Die Länge am Bahnhofsgebäude wird durch den Grünen Weg bestimmt. Die Tiefe beträgt 170 m und wird durch eine Parzellengrenze begrenzt.

67 E Das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, der Anliegerstraße des Bahnhofs Xanten-West und dem Grünen Weg. Die nordöstliche Begrenzung wird gebildet durch eine Parzellengrenze, die in ca. 660 m Abstand zu der Anliegerstraße verläuft.

68 E Das Gebiet südöstlich der Bahnhofstraße und nordöstlich der Boxteler Bahn. Die südliche Begrenzung bildet der bestehende Graben, die nordöstliche die Grenze der eingeschlossenen Parzelle 165 Flur 11.

69 E Das Gebiet südöstlich der Bahnhofstraße und südwestlich der Heinrich-Lensing-Straße. Die südliche Begrenzung bildet der bestehende Graben, die westliche die Grenze der eingeschlossenen Parzelle 134 Flur 11.

70 E Das Gebiet zwischen Siegfriedstraße, der Trajanstraße, dem Oorwatersweg und dem Weg, der in ca. 275 m Abstand südwestlich der Siegfriedstraße zu dieser parallel verläuft. Die Länge des Gebietes den beschriebenen Weg entlang beträgt ca. 270 m. Es entfällt ein 60 m breiter Streifen entlang die Siegfriedstraße.

71 E Das Gebiet zwischen Siegfriedstraße, der Trajanstraße, dem Weg, der in ca. 275 m Abstand südwestlich der Siegfriedstraße parallel zu dieser führt. Es entfällt ein 50 m breiter Streifen entlang die Siegfriedstraße. Die Länge des beschriebenen Weges beträgt 140 m.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 247

556 **Verordnung** **über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Goch**

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Goch vom 2. Mai 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Goch erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Goch werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiete	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen
3	Wohngebiet	2	offen
4	Wohngebiet	2	geschlossen
5	Wohngebiet	3	geschlossen
6	Geschäftsgebiet	2	geschlossen
7	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
8	Kleingewerbegebiet	2	offen
9	Großgewerbegebiet	—	—
D	Durchführungsplan- gebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen den § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt).

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Goch, den 2. Mai 1961

Stadt Goch
als örtliche Ordnungsbehörde
Hermann Jansen
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 250

557 **Verordnung**
über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Hüls

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Hüls vom 10. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Hüls erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hüls werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen ohne ausgebautes Dachgeschoß
3	Wohngebiet	2	offen mit ausgebautem Dachgeschoß
4	Wohngebiet	2	geschlossen mit ausgebautem Dachgeschoß
5	Wohngebiet	3	offen
6	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
7	Kleingewerbegebiet	3	geschlossen
8	Großgewerbegebiet	—	—
9	Durchführungsplan- gebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgender Einschränkung und Ergänzungen:

Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Hüls, den 10. Mai 1961

Gemeinde Hüls
als örtliche Ordnungsbehörde

Reuters
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 251

558 **Verordnung**
über die Regelung und Abstufung der Bebauung in der Gemeinde Hünxe — Ortsteile Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen — des Amtes Gahlen zu Hünxe

Auf Grund:

- des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- des Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),

wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung vom 25. 5. 1961, nach Anhören der Gemeindevertretung Hünxe und nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22, Abs. 3, des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286), 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91), 28. November 1947 (GS. NW. S. 204), 3. Juni 1958 (GS. NW. S. 249), für die Gemeinde Hünxe — Ortsteile Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen — des Amtes Gahlen zu Hünxe folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die von der Verordnung erfaßten Teile des Gemeindegebietes sind, soweit sie bei den einzelnen Baugebieten nicht beschrieben, im Baustufenplan durch eine strich-punktierte Begrenzungslinie und durch Flächenkolorit gekennzeichnet.

Der Baustufenplan und die Beschreibung sind wesentliche Bestandteile dieser Verordnung und liegen während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung Gahlen zu Hünxe zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

Baugebiete und Baustufen

A) Innerhalb der Gemeinde Hünxe werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen, deren Abgrenzung, soweit im einzelnen nicht beschrieben, im Baustufenplan durch eine voll ausgezogene Linie und deren Ausweisung durch eine in einem Kreis befindliche Ziffer gekennzeichnet ist.

I. Ortsteil Hünxe

1. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Hünxe, Flur 3, und wird umgrenzt:

- a) Im Norden von der L. I. O. Nr. 397 (Wilhelmstraße),
- b) im Osten durch die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 124 und 121, 94, 98, 97 und 96, gradlinig nach Nordosten verlängert bis zum Schnittpunkt mit der Wilhelmstraße,
- c) im Süden durch die Gemarkungsgrenzen Bruckhausen und Bucholtswelmen,
- d) im Westen durch die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 203 und 149 und dem Hünxer Heideweg.

2. B-Gebiete (reine Wohngebiete)

- a) Baustufe — BIo — eingeschossige, offene Bauweise ①, ②
- b) Baustufe — BIIo — zweigeschossige, offene Bauweise ③

3. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

- a) Baustufe — CIIo — zweigeschossige, offene Bauweise ④
- b) Baustufe — CIIIo — dreigeschossige, offene Bauweise ⑤

4. E 1-Gebiete (Gewerbegebiete für nicht störende Betriebe ⑥)

5. E-Gebiete (Gewerbegebiete)

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Hünxe, Flur 11, und wird umgrenzt:

- a) Im Norden durch eine parallele Linie im Abstand von 300 m zum Bergschlagweg,
- b) im Osten durch eine parallele Linie im Abstand von 70 m vom Keilerweg,
- c) im Süden durch die Gemarkungsgrenze Bruckhausen (Bergschlagweg),
- d) im Westen durch die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 34 und 37.

II. Ortsteil Bruckhausen

6. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

Das Gebiet umfaßt die Flur 9 der Gemarkung Bruckhausen und wird umgrenzt:

- a) Im Westen durch die L. I. O. Nr. 401 (Dinslakener Straße),
- b) im Süden durch den Meesenweg,
- c) im Osten durch eine Linie im Abstand von 40 m vom Kleinen Feldweg —.

7. B-Gebiete (reine Wohngebiete)

- a) Baustufe — BIo — eingeschossige, offene Bauweise ①

- b) Baustufe — BIg — eingeschossige, geschlossene Bauweise ②

- c) Baustufe — BIIo — zweigeschossige, offene Bauweise ③

8. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

- a) Baustufe — CIIo — zweigeschossige, offene Bauweise ④

- b) Baustufe — CIIIo — dreigeschossige, offene Bauweise ⑤.

III. Ortsteil Bucholtswelmen

9. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 3, und wird umgrenzt:

- a) Im Norden durch die Alte Hünxer Straße,
- b) im Osten durch eine Linie im Abstand von 30 m ostwärts des Ginsterweges,
- c) im Süden durch den vorhandenen und im Kataster eingetragenen Privatweg auf dem Flurstück 195 bzw. durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 180,
- d) im Westen durch die Gemeindegrenze.

10. E-Gebiete (Gewerbegebiete)

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Bucholtswelmen und wird umgrenzt:

- a) Im Norden durch den Wesel-Datteln-Kanal,
- b) im Osten durch die westliche Begrenzung des Schulweges (Flurstück 27 der Flur 8), gradlinig nach Norden verlängert bis zum Schnittpunkt mit dem Wesel-Datteln-Kanal, durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 38 der Flur 7 zwischen dem Schulweg und der ostwärtigen Flurstücksgrenze des Flurstücks 39 der Flur 7, von hier in südlicher Richtung eine Strecke von 75 m auf den ostwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 39 und 41 der Flur 7, von dort durch eine Gerade mit einem Punkt verbunden, der auf der südlichen Begrenzung (wie unter c) beschrieben) 150 m westlich der Südwestecke des Wegeflurstücks 114 der Flur 3 liegt,
- c) im Süden in der Flur 7 durch eine Gerade zwischen der Südwestecke des Flurstücks 114 und der Südostecke des Flurstücks 195,
- d) im Westen in der Flur 7 durch eine Parallele, im Abstand von 35 m ostwärts der östlichsten Hochspannungstraße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Alten Hünxer Str., der nördlichen Grenze der Alten Hünxer Str. nach Westen folgend bis zur Gemeindegrenze, dieser dann weiter entlang in nördlicher Richtung bis zum Wesel-Datteln-Kanal.

B) Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den vorstehenden Baugebieten nach Abschnitt A, Ziffer 1. bis 10., richten sich nach den Bestimmungen des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1938, Stück 52) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend abgekürzt VBO genannt.

C) 1. Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen der Gemeinde Hünxe gelten als Außen-

gebiete, deren Ausnutzbarkeit der § 7 A, Ziffern 50 bis 60 der VBO regelt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Für den Bereich der alten Dorflage im Ortsteil Hünxe ist ein Dorfgebiet ⑦ ausgewiesen. Die bauliche Ausnutzbarkeit des Dorfgebietes regelt sich nach den Vorschriften des § 7 B, Ziffern 11—16 der VBO.

3. Für den Bereich des Ortsteiles Bruckhausen gelten für die mit ⑥ bezeichneten Flächen die Bestimmungen des § 7 A, Ziffern 50—60 der VBO, nicht. Nur eine Bebauung mit Einrichtungen für den Gemeinbedarf, wie Kirchen, Kindergärten, Mehrzweckhallen u. ä. stellt für diese Fläche eine ordnungsgemäße Bebauung dar und ist mit einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in Einklang zu bringen.

§ 3

Grundstücksgrößen

Ortsteil Hünxe

Bis zur Herstellung der zentralen Kanalisation in der Gemeinde Hünxe müssen die Baugrundstücke innerhalb der Baugebiete und Baustufen eine Mindestgröße von 800 qm haben.

§ 4

Sonderbestimmungen

I. Ortsteil Hünxe

a) Für die unter § 2, Abschn. A, Ziff. 2 a), angeführte Sonderbaustufe B I o ① und ② gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A, Nr. 17—23, der VBO, folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses,

Geschoßflächenzahl: 0,3.

Bauweise: Einzelhäuser mit beiderseitigem Bauwich von mindestens 4 m. Nach Maßgabe der im Baustufenplan dargestellten Bebauung können gleichzeitig errichtete Doppelhäuser ausnahmsweise zugelassen werden.

Grundstücksgröße:

In der Sonderbaustufe B I o ② muß die Grundstücksgröße mindestens 2500 qm betragen.

b) Für das unter § 2, Abschn. A, Ziff. 4, angeführte E 1-Gebiet ⑥ gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A, Nr. 46 und 48 der VBO folgende Vorschriften:

Zulässig sind: gewerbliche Anlagen, Industriebauten, Lagerhäuser, Lagerplätze und dergleichen, die keine Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Verbreitung von solchen Gerüchen, Geräuschen usw. mit sich bringen und die nicht unter die Genehmigungspflicht der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen.

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{6}{10}$ der Grundstücksfläche,
Geschoßzahl: nicht festgesetzte,

Einschränkungen:

Die Höhe von Fabrikgebäuden an Straßen darf nicht größer sein als der Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie. Wo keine Baufluchtlinie besteht, tritt an ihre Stelle die gegen-

überliegende Straßengrenze. Die Höhe der Gebäude darf das Maß von 10 m in der Regel nicht überschreiten. Die Baumasse darf im Durchschnitt je m² der Grundstücksfläche 6 m³ nicht überschreiten; sie ist aus der bebauten Fläche und den Fronthöhen zu errechnen.

Bauweise: offen.

Freiflächen sind in dem Umfang zu schaffen und zu erhalten, wie sie für den Feuerschutz, die Gesundheit der Belegschaft und die Schönheit der Arbeitsstätte erforderlich sind.

II. Ortsteil Bruckhausen

Für die unter § 2, Abschn. A, Ziff. 7 a und b, angeführten Sonderbaustufen B I o ① und B I g ② gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A, Nr. 17—23 der VBO folgende Vorschriften:

1. für das B I o-Gebiet ①

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses,

Geschoßflächenzahl: 0,3.

Bauweise: Einzelhäuser mit beiderseitigem Bauwich von mindestens 4 m. Nach Maßgabe der im Baustufenplan dargestellten Bebauung können gleichzeitig errichtete Doppelhäuser ausnahmsweise zugelassen werden.

2. für das B I g-Gebiet ②

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{7}{20}$ der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß unter Nichtzulassung des Ausbaues des Dachgeschosses,

Geschoßflächenzahl: 0,35.

Bauweise: Gruppenhäuser bis zu einer Gesamtlänge von 40 m.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind nach § 367, Ziff. 15 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) mit Strafe bedroht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Hünxe, den 25. Mai 1961

Amt Gahlen zu Hünxe
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Amtsbürgermeister
Gerpheide

Hat vorgelegen gemäß § 39 OBG v. 16. 10. 1956.
Gehört zur Vfg. v. 25. Mai 1961 Az. II A 1 — 106.7
(Hünxe).

Essen, den 25. Mai 1961

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
Räppel
Regierungs- u. Baurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 252

**559 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 5
und Leitplanänderung Nr. 4 der Stadt Dülken**

Laut amtlicher Bekanntmachung des Stadtdirektors in Dülken vom 24. 5. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die von der Stadtvertretung am 16. 5. 1961 beschlossene dritte Änderung des Durchführungsplanes Nr. 5 (Nutzungsart und Nutzungsgrad) in der Zeit vom 9. Juni 1961 bis einschl. 6. Juli 1961 im Zimmer 34 des Rathauses in Dülken zur Einsicht offen.

Gegen die in dem obengenannten Änderungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung in Dülken erheben.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 30. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Müller
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 254

**560 Offenlegung
des Leitplanes der Stadt Homberg (Niederrhein)**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 25. 5. 1961 des Stadtdirektors von Homberg (Niederrhein) liegt der Leitplan der Stadt Homberg (Niederrhein) gem. § 7 Aufbaugesetz vom 29. April 1952 (GV NW. S. 75) in der Zeit vom 12. 6. 1961 — 10. 7. 1961 einschließlich beim Stadtvermessungsamt, Zimmer 36 des Rathauses, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 23. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Moers
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 254

**561 Offenlegung
des geänderten Leitplanes der Stadt Rees**

Laut Bekanntmachung der Stadt Rees vom 19. 5. 1961 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus vom 8. 6. bis 6. 7. 1961 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ am 7. 6. 1961 — liegt der vom Rat der Stadt am 18. 5.

1961 geänderte Leitplan in der Zeit vom 8. 6. bis 6. 7. 1961 im Rathaus in Rees, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, (Landkreis Rees), den 24. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 254

**562 Offenlegung der Änderung Nr. 2
des Leitplanes der Gemeinde Rheinkamp**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 17. 5. 1961 des Gemeindedirektors von Rheinkamp liegt die Änderung Nr. 2 des Leitplanes der Gemeinde Rheinkamp, betreffend Aufhebung der geplanten öffentlichen Grünfläche zwischen Liebrechtstraße und Moersbach und Ausweisung eines 50 m breiten Streifens als Wohnfläche gemäß § 7 Aufbaugesetz vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 6. 6. 1961 bis 3. 7. 1961 im Planungsamt, Zimmer 11 des Bauhofgebäudes (gegenüber Rathaus Rheinkamp-Ufört) während der Dienststunden offen.

Gemäß § 7 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 29. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Moers
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 254

**563 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes
der Gemeinde Osterath**

Laut Bekanntmachung des Gemeindedirektors in Osterath vom 29. Mai 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Osterath vom 26. Mai 1961 die 2. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Osterath in der Zeit vom 10. Juni bis 10. Juli 1961 im Rathaus in Osterath, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Osterath.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 30. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Müller
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 254

Wegeeinziehung in Wesel

Nachdem gegen das vorschriftsmäßig bekanntgemachte Vorhaben, ein Teilstück der Rheintorstraße, Gemarkung Wesel, Flur 38, Flurstück 101, in einer Größe von 216 qm, einzuziehen, kein Widerspruch erhoben wurde, ist die Einziehung auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) durch Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Wesel vom 9. Februar 1961 angeordnet.

Wesel, den 18. Mai 1961

Der Stadtdirektor
Dr. Reuber

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

565 Wegeeinziehung in der Gemeinde Labbeck (Kreis Moers)

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1961, Seite 166, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben Einsprüche nicht eingelegt wurden, wird die Einziehung des „Kirchweges“ in der Gemarkung Labbeck, Flur 1, verlaufend über die Parzelle 50, eingetragen im Grundbuch Gemarkung Labbeck, Flur 1, Nr. 49, auf Grund des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Sonsbeck, den 26. Mai 1961

Der Amtsdirektor
Roßhoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

566 Wegeeinziehung in Leverkusen

Nachdem gegen das am 9. 12. 1960 ortsüblich bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung des Ecke Hemmelrather Weg / Alte Heide beginnenden und zum Hemmelrather Hof führenden Weges (Teilstück) Gemarkung Wiesdorf, Flur 30, Flurstück aus 26 keine Einsprüche erhoben wurden, ist die Einziehung der bezeichneten Wegeparzelle für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. 5. 1961 angeordnet.

Leverkusen, den 29. Mai 1961

Der Oberbürgermeister
Lützenkirchen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

567 Wegeeinziehung in Xanten

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1961 beschlossen, den von der Engelbert-Humperdinck-Straße in Richtung Holzweg verlaufenden Fußgängerweg, Gemarkung Xanten, Flur 7, Nr. 46/1, 46/2, 100/2 und 101/2, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben. Der Weg wird durch die ausgebaute Poststraße ersetzt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwasige Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat zur Vermeidung des

Ausschusses bei der Stadt Xanten (Stadtbauamt) schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle öffentlich aus.

Xanten, den 29. Mai 1961

Der Stadtdirektor
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

568 Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1961 mit Erläuterungen kann in der Zeit vom 12. Juni bis einschließlich 24. Juni 1961 während der Dienststunden in der Finanzabteilung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers, Augustastraße 8, eingesehen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind aus der den beitragszahlenden Genossen zugestellten Veranlagung zu ersehen.

Moers, den 6. Juni 1961

Der Vorsitzende

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

569 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache der Frau Maria Steingass, Solingen, Claubergstraße 68, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 69 975 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Wilhelm und Maria Steingass geb. Tokiel, Solingen, Wittekindstraße 26, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 29. Mai 1961

Der Vorstand der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

570 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot. Herr Friedrich Grah, Solingen-Ohligs, Mühlenstraße 11, jetzt: ev. Altersheim Solingen-Wald, Corinthstraße 16/18, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 147 372 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Friedrich Grah, Solingen-Ohligs, Mühlenstraße 11 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. August 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 23. Mai 1961

Der Vorstand
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 255

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.